



Stimmwerk e.V.

Satzung

(zuletzt geändert 16.04.2026)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Stimmwerk“ mit dem Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in Schorndorf-Stadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für singende Mitglieder – darunter fallen auch befristete Mitglieder – und Fördermitglieder sofern in der Satzung und in der Beitragsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede



natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen. Singende und fördernde Mitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Satzung und haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Interessierte Personen, die den Chor kennenlernen oder an einem bestimmten Projekt teilnehmen wollen, erhalten eine befristete Mitgliedschaft. Danach kann eine unbefristete Mitgliedschaft beantragt werden.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. . Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) a) durch schriftliche Kündigung der **unbefristeten** Mitgliedschaft bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

b) mit dem Tod des Mitglieds. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) a) Die **befristete** Mitgliedschaft von interessierten Personen, die den Chor kennenlernen wollen, endet nach 12 Monaten ab Beitritt zum Chor.

b) Bei Personen, die an einem bestimmten Chorprojekt teilnehmen wollen, endet die **befristete** Mitgliedschaft zum Ende des Monats, in dem das Projekt endet.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der auszuschließenden Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der auszuschließenden Person mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung, die darüber entscheidet, ist innerhalb von zwei



Monaten nach Eingang der Anrufungsschrift einzuberufen. Bis zur ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds. Macht ein Mitglied von der Anrufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; alle Sänger/innen haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für eine von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Sonderumlage. Befristete Mitglieder werden nicht zur Zahlung der Sonderumlage herangezogen.

(2) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ist der Vorstand nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung berechtigt, das säumige Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn die Beitragsrückstände ausgeglichen sind.

§ 7 Befristete Mitglieder

Für befristete Mitglieder gelten folgende besondere Regelungen:

(1) Befristete Mitglieder können nicht in den Vorstand oder den Beirat gewählt werden.

(2) Befristete Mitglieder zahlen für die Dauer der Befristung einen reduzierten Beitrag. Dieser wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem in § 2 beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

c) Ein Beirat kann gewählt werden.

(2) Weitere Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die nicht Organe sind, können durch Beschluss des Vorstandes geschaffen werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. In welcher Form sie durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Solche Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn dieses erreicht ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person die Mitgliederversammlung leiten.

(6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, es wird in dieser Satzung ausdrücklich ein davon abweichendes Quorum verlangt, und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Der Vorstand ist bei der Entscheidung über seine Entlastung (Rechenschaftsbericht und Kassenbericht) nicht stimmberechtigt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer/innen und deren Entlastung.
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl eines Beirates von bis zu 5 Mitgliedern
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium (z.B. Arbeitsgruppe Mitgliederwerbung, o.Ä.) ist unschädlich. Der Vorstand kann bei ihrer Wahl nicht mitstimmen.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und einer evtl. Sonderumlage. Einzelheiten zu den Beiträgen, Mahn- und Rücklastgebühren und der Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes samt den Kassenführer/innen
- h) Beschlussfassung über die Datenschutzverordnung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über die Anrufung nach § 4 Abs.3 und § 5 Abs. 4 der Satzung
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Diese können beitragsfrei gestellt werden. Darüber hinaus kann ihnen der unentgeltliche Besuch aller Vereinsveranstaltungen (Konzerte, usw.) gewährt werden.
- l) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

(9) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(2) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Dies sind

a) der/die Vorsitzende

b) der/die stellvertretende Vorsitzende

c) der/die Schriftführer/in

d) der/die Kassenführer/in

e) der/die stellvertretende Kassenführer/in

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss aus dem Vorstand und/oder dem Verein aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Können durch Wahl nicht alle Ämter des Vorstands besetzt werden, so muss er mindestens aus drei vertretungsberechtigten Mitgliedern bestehen, so dass die Ämter der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenführer/in besetzt sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der/die Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied der Mitgliederversammlung oder einem Kandidaten/einer Kandidatin verlangt wird.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Beschlüsse können im Einzelfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der



Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern mündlich oder schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(7) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

(8) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenführer/in

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und die Initiativen des Vorstandes zu fördern und zu unterstützen.

(2) Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Kassenprüfung und Geschäftsjahr

(1) Die Kassenprüfer/innen kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vorstandes. Zu prüfen sind die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstands. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die zweckmäßige und sparsame Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Kassenprüfer/innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben, wie sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Dabei werden die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachtet (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu

und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit).

Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sind in der Datenschutzordnung niedergelegt. Die Datenschutzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied einsehbar.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

(1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung kann nur über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks beschließen, wenn die Tagesordnung des Einladungsschreibens hierzu einen eigenen Punkt enthält, auf den besonders hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

(3) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Solche Änderungen sind vom Vorstand spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss daran eine neue ein mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“. Diese ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



(3) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(5) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kulturelle oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist mit ihren Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2026 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schorndorf, 16.04.2026

Der Vorstand